

G e s e z

betreffend das Straßenwesen.

Tit. I.

Classification der Straßen.

§. 1. Die Straßen im Canton Zürich sind in folgende vier Classen eingetheilt:

- 1) Hauptstraßen,
- 2) Landstraßen,
- 3) Communications-Straßen und Landfußwege,
- 4) Nebenstraßen.

§. 2. Hauptstraßen sind diejenigen, welche mit denen anderer Cantone zusammen hängen, oder wesentlich zur Verbindung der Hauptstädte, oder zum Waaren-Transporte nach andern Cantonen oder dem Auslande dienen.

§. 3. Solche sind gegenwärtig:

- 1) Die Straße von Zürich über Dietikon nach Baden bis an die Cantons-Gränze,
- 2) die Straße von Zürich über Kloten und Eglishaus nach Schaffhausen,
- 3) die Straße von Zürich über Basserstorf nach Winterthur, und von da

über Elgg nach St. Gallen,
 über Oberwinterthur nach Frauenfeld;
 alle bis zur Gränze.

§. 4. Nur dem Großen Rathe steht die Befugniß zu, eine schon bestehende Straße zu einer Hauptstraße zu erklären, oder die Anlegung einer neuen zu beschließen.

§. 5. Landstraßen sind solche, welche hauptsächlich für den Verkehr einzelner Theile des Cantons mit einander dienen.

§. 6. Die Befugniß, eine schon bestehende Straße zur Landstraße zu erklären, oder die neue Anlage einer solchen zu beschließen, steht dem Regierungsrathe zu. Derselbe wird dafür sorgen, daß in möglichst kurzer Zeit die verschiedenen Theile des Cantons da, wo das Bedürfniß es erfordert, durch Landstraßen mit einander in Verbindung gebracht werden. Zu diesem Ende soll der Regierungsrath die geeigneten Straßen beförderlich bestimmen, dieselben sogleich mit Wegknechten versehen, und die Reihenfolge festsetzen, in welcher die Erbauung oder Correction dieser Straßen unternommen werden soll.

§. 7. Die Communications-Straßen und Landfußwege dienen vorzüglich zur Verbindung benachbarter Kirchgemeinden unter sich, so wie mit Haupt- und Landstraßen.

Dem Bezirksrathe steht die Befugniß zu, eine schon bestehende Straße als Communications-Straße zu erklären, oder die Anlage einer solchen mit Vor-

behalt des Recurses an den Regierungsrath zu beschließen.

§. 8. Die Nebenstraßen verbinden kleinere Orte und Theile einer Gemeinde mit den Communications-, Land- und Hauptstraßen.

Tit. II.

Anlage, Unterhaltung, Veränderung der Straßen.

A. Anlage der Straßen.

§. 9. Zu dem Bau einer neuen Hauptstraße oder einer Landstraße tragen der Staat und diejenigen Gemeinden, durch deren Bann sie sich ziehen werden, oder welche in der Umgegend des Straßenzuges liegen, in folgenden Verhältnissen bey:

- a) Bey Hauptstraßen übernimmt der Staat den Ankauf des Landes für die Straßenanlage und der für die Bekiesung und spätere Unterhaltung erforderlichen Kiesgruben, den Bau des Straßendamms mit beyseitigen, zehn Zoll hohen, Fußwegen, die Erbauung von Brücken, Tollen (Wasserabzügen) und andern Mauerarbeiten da, wo diese nicht bereits schon in der Pflicht Anderer liegt, ferner die Hälfte der Anlage des Straßen-Fundamentes und der ersten Bekiesung, die Reinigung des Kiesel und endlich die Beaufsichtigung und Leitung sämmtlicher Arbeiten.

Die betreffenden Gemeinden besorgen den Transport aller Bau-Materialien für Brücken,

Tollen und Mauern, nebst Stellung von Handlangern bey den Mauerarbeiten, das Oeffnen und Abdecken der Kiesgruben und endlich die Hälfte der Anlage des Straßen-Fundaments und der ersten Bekiesung.

- b) Bey Landstraßen übernimmt der Staat die Entschädigung für das für den Straßenzug und dessen Bekiesung erforderliche Land, die Kosten der Aufsicht, die Erbauung der Brücken, Tollen und anderer Mauerarbeiten, die Reinigung des Kiefes, die Hälfte des Baues des Straßen-Dammes mit acht Zoll hohen Fußwegen, des Straßen-Fundaments und der ersten Bekiesung. Ueberdieß ist der Regierungsrath befugt, an Gemeinden, die durch die neue Anlage stark belästigt würden, für Hand- und Fuhrdienste einen etwelchen mehrern Beytrag zu leisten.

Von den Gemeinden wird in der Regel besorgt: Die Hälfte des Baues des Straßen-Dammes nebst den Fußwegen, der Transport aller Bau-Materialien für Brücken, Tollen und Mauern nebst Stellung von Handlangern bey den Mauerarbeiten, das Oeffnen und Abdecken der Kiesgruben und endlich die Hälfte der Anlage des Straßen-Fundaments und der ersten Bekiesung.

§. 10. Die Art. 9. bezeichneten Gemeinden tragen an die ihnen zukommenden Arbeiten bey nach Verhältniß ihrer Bevölkerung, ihrer ökonomischen Kräfte, des Umfanges ihrer Liegenschaften, ihres

Viehstandes, und des muthmaßlichen Vortheiles, den sie von der neuen StraÙe ziehen werden.

Der Regierungsrath wird, auf diese Fundamente gestützt, jedes Mahl das richtige Verhältniß auszumitteln trachten.

§. 11. Zu den Arbeiten der ersten Anlage von HauptstraÙen und LandstraÙen können neben den Gemeinden, durch deren Bann sie gehen wird, auch andere angehalten werden, welche in ihrer Umgegend liegen, Gebrauch davon machen, oder sonst Nutzen davon ziehen.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, diese Gemeinden zu bezeichnen, und das Verhältniß der Beitragspflichtigkeit derselben in jedem gegebenen Falle festzusetzen, wobei neben den in Art. 10. angedeuteten Rücksichten auch auf die größere oder geringere Entfernung zu sehen ist.

§. 12. Wird eine StraÙe dritter Classe in die zweite, und eine der zweiten Classe in die erste erhoben, so sind die an denselben vorzunehmenden Veränderungen als neue Anlagen zu betrachten, und nach Vorschrift der Art. 9 — 11 auszuführen.

§. 13. Der Bau oder die erste Anlage einer Communications-StraÙe, der Ankauf des dazu erforderlichen Landes und der Kiesgruben, sowie das Erbauen der nothwendigen Brücken und Coulißen liegt gänzlich den Kirchgemeinden ob, in deren Bann sie errichtet werden sollen. In außerordentlichen Fällen, sowie im Falle der Erhebung einer StraÙe vierter Classe in die dritte Classe, wenn wichtige

Brückenbauten, Wuhrungeu, Abtragungen oder Abtretungen von Land nothwendig werden, steht es bey dem Regierungsrathe, den Gemeinden eine Unterstützung zukommen zu lassen.

§. 14. Die Anlage von Nebenstraßen und Landfußwegen ist Sache der betreffenden Ortschaften.

Die von Ortschaften zu Ortschaften oder Höfen führenden öffentlichen Fußwege werden von denselben mit den Anstößern gemeinschaftlich errichtet und unterhalten.

B. Unterhaltung der Straßen.

§. 15. Die Unterhaltung der Hauptstraßen liegt dem Staate annähernd zu $\frac{3}{5}$, und den Gemeinden, durch deren Bann sie gehen, zu $\frac{2}{5}$ ob. Die Verlegung auf die einzelnen Gemeinden ist dem Regierungsrathe überlassen, wobey die in Art. 10. bezeichneten Rücksichten in's Auge zu fassen sind. Diese Verlegung unterliegt von zehn zu zehn Jahren einer neuen Bestimmung.

§. 16. Das Oeffnen und Abdecken derjenigen Kiesgruben, welche für die Hauptstraßen benutzt werden, liegt zur einen Hälfte dem Staate und zur andern Hälfte denjenigen Gemeinden ob, welche Gebrauch davon machen. Das Reinigen des Kiefes ist ausschließlich Sache des Staates.

§. 17. Die Unterhaltung der Landstraßen liegt denjenigen Kirchgemeinden ob, durch deren Bann sie sich ziehen, jedoch mit billiger Berücksichtigung der von der Straße entfernter liegenden einzelnen

Civil-Gemeinden oder Höfe. Wo diese Unterhaltung außer Verhältniß ist mit den Kräften der Gemeinde, da ist der Regierungsrath zur Verabfolgung einer Unterstützung ermächtigt, die jedoch von vier zu vier Jahren einer Revision unterliegt. Jedenfalls übernimmt der Staat den Ankauf des Landes für Kiesgruben.

§. 18. Brücken und Tollen auf den Straßen der beiden ersten Classen werden von dem Staate beaufsichtigt und unterhalten, in so fern nicht die dießfälligen Verpflichtungen auf andern Personen oder Corporationen in Folge besonderer Rechtsverhältnisse beruhen. Was die Lieferung von Baumaterialien betrifft, so gelten die Bestimmungen des Art. 9.

§. 19. Der Staat besorgt ferner die Aufstellung und Besoldung der Wegknechte auf den Straßen erster und zweyter Classe.

§. 20. Die Unterhaltung der Communications-Straßen und Landfußwege liegt fernerhin denjenigen Gemeinden ob, die solche bis jetzt getragen haben, mit allfälliger Ausnahme der in Art. 13. enthaltenen Bestimmung. Ihre Beaufsichtigung steht den Statthalterämtern und Gemeindräthen zu. (Art. 26., 27., 28. und 29.)

Nebenstraßen werden von den betreffenden Ortschaften oder Civil-Gemeinden und von den Anstößern gemeinsam unterhalten, und sind der Aufsicht der Gemeindräthe unterworfen.

C. Veränderung der Straßen.

§. 21. Der Regierungsrath ist befugt, an bereits bestehenden Straßen erster Classe Verbesserungen, namentlich Erweiterungen, auch unwesentliche Veränderungen in der Richtung derselben, zu beschließen.

§. 22. Sind die in Folge eines solchen Beschlusses vorzunehmenden Arbeiten mit neuen Anlagen verbunden, so finden die Art. 9 — 12. hier Anwendung.

§. 23. Verbesserungen und Erweiterungen von Communications-Straßen, Nebenstraßen und öffentlichen Fußwegen, so wie Abänderungen in der Richtung derselben, stehen den betreffenden Gemeinden zu, unter Vorbehalt der Einwirkung des Bezirksrathes nach den Bestimmungen des Art. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24. Wo mit Bezug auf Anlegung, Unterhaltung oder Veränderung von Straßen, Landfußwegen und was damit zusammenhängt, gemäß besonderer privatrechtlicher Verhältnisse, einzelnen Personen oder Corporationen gewisse Verpflichtungen obliegen, da bleiben diese fortbestehen.

Tit. III.

Straßen-Polizey.

A. Aufsicht.

§. 25. Die Oberaufsicht über das Straßenwesen und die Brücken steht unter Leitung des Fi-

nanzrathes dem Straßen- und Wasserbau-Departement zu, welches die specielle Beaufsichtigung aller einschlagenden Theile, so wie die Untersuchung hierauf bezüglicher Gegenstände dem Straßen-Inspector und seinen drey Adjuncten aufträgt. Ein besonderes Reglement wird die Einrichtungen dieser Straßenbeamteten näher bezeichnen. Die Oberaufsicht und Besorgung der größern hölzernen Brücken steht fernerhin dem Bau-Departement zu.

§. 26. Die Statthalter haben in ihren Bezirken die allgemeine Aufsicht über das Straßenwesen, mit Berücksichtigung, daß die Hauptstraßen der speciellen Beaufsichtigung des Straßen-Inspectors und seiner Adjuncten unterliegen.

§. 27. Die Statthalter untersuchen von Zeit zu Zeit die Straßen in ihrem Bezirke, um sich von dem Zustande derselben, den Einrichtungen der Wegknechte und den Leistungen der Gemeinde zu überzeugen.

Hierbey verfügen sie das Nothwendige, leiten Fehlbare und Saumselige an die Gerichte, und wenden sich in wichtigern Fällen an das Straßen-Departement.

Ordentlicher Weise finden die Haupt-Visitationen im Frühjahre und Herbst Statt; das Resultat derselben nehmen die Statthalter in ihren Jahresbericht auf.

Für diese Visitation dürfen sie Tagelder bis auf den Betrag von 80 Frk., zu 6 Frk. für einen Tag, dem Straßen-Departement in Rechnung bringen.

§. 28. Den Gemeindevorständen liegt, nach Art. 15. des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung, die Sorge für die Reinlichkeit der öffentlichen Straßen und Plätze, für Unterhaltung, Erweiterung und Oeffnung der Straßen und Wassergräben, hinreichende Entfernung neuer Gebäude, Anlagen, junger Bäume u. s. w., für das Aufstücken der Bäume und Hecken ob. Die Art. 29—48. dieses Gesetzes geben ihnen hierüber noch besondere Anweisung.

§. 29. Jede politische Gemeinde, oder, wo die Unterhaltung der Straßen den Civil-Gemeinden obliegt, jede dieser Letztern, hält wenigstens Einen Wegknecht auf ihren Communications-Straßen und Landfußwegen, der durch die Gemeindeversammlung unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Bezirksstatthalter auf drey Jahre mit steter Wiederwählbarkeit gewählt wird. Seine Verrichtungen bestehen hauptsächlich im Einziehen der Gleise, Zerbrechen der Rollsteine, Oeffnen der Seitengraben, Scharren der Straßen und Ableiten des Wassers, letzteres auch in Beziehung auf die Landfußwege. Auch hat er auf Beachtung und Vollziehung der Art. 31—48. dieses Gesetzes zu wachen und Fehlbare oder Saumfelige zu verzeigen.

Er wird aus dem Gemeindgute, oder, wo kein solches vorhanden ist, aus dem Vermögen der Gemeindevorwohner besoldet. Die Größe der Besoldung bestimmt die Gemeinde, unter Vorbehalt der Genehmigung des Statthalters.

§. 30. Auf den Straßen erster und zweyter

Classe werden ebenfalls Wegknechte aufgestellt, deren Befugnisse und Pflichten in einem vom Straßen-Departement ihnen mitzutheilenden Reglement bezeichnet sind. Der Regierungsrath setzt ihre Anzahl und Besoldung — welsch' letztere der Staat übernimmt — fest. Sie werden erwählt auf drey Jahre, die Wegknechte auf den Straßen erster Classe vom Straßen-Departement, diejenigen auf den Straßen zweyter Classe vom Statthalter, unter Bestätigung des Straßen-Departements.

Die nach abgelaufener Dienstzeit austretenden Wegknechte sind wieder wählbar. Das benöthigte Werkgeschirr erhalten die Wegknechte auf den Straßen erster Classe von dem Staate, auf denjenigen zweyter Classe von den Gemeinden.

B. Allgemeine Bestimmungen.

§. 31. Die Hauptstraßen müssen an der Krone (Fahrbahn) mit Innbegriff der Fußwege eine Breite von wenigstens 24 Fuß, die Landstraßen eine Breite von 18—20 Fuß, und die Communications-Straßen eine solche von 12—16 Fuß haben.

Die Landfußwege sollen eine Breite von 4—6 Fuß haben.

Der Regierungsrath bestimmt die Breite der Landstraßen und der Bezirksrath diejenige der Communications-Straßen, und richten sich dabey nach dem mehrern oder mindern Gebrauche derselben.

Unter Genehmigung des Bezirksrathes bestimmt der Gemeindrath die Breite der Nebenstraßen und Landfußwege, und richtet sich dabey nach dem mehrern oder mindern Gebrauche derselben.

§. 32. Wo sich eine Straße nicht wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß über das anliegende Land erhebt, sollen zu beyden Seiten, bey den Hauptstraßen Gräben von 1—3 Fuß Tiefe mit wenigstens 1 Fuß Breite an der Sohle, bey den übrigen Straßen von angemessener Tiefe, offen seyn.

§. 33. Die sämmtlichen Straßen sind durch Marksteine von dem angränzenden Lande auszuscheiden; die Entfernung der Marken soll in der Regel bey den Straßen erster Classe 100 Fuß, bey denjenigen zweyter Classe 150 Fuß, und bey denjenigen dritter Classe 200 Fuß betragen. Ueberall sind die Marksteine einander gegenüber an die beydseitigen Gränzen des Straßengebietes zu setzen.

Bei den Straßen der zwey ersten Classen findet die Ausmarkung auf Rechnung des Staates, bey den Communications = Straßen auf Rechnung der Gemeinden Statt.

Auf den Straßen erster Classe sind Wegweiser und Stundensteine, letztere auf 15000 Zürcherfuß (zu $\frac{3}{10}$ Metres) Entfernung, auf Kosten des Staates aufzustellen, bey den übrigen Straßen sind Wegweiser auf Kosten der Gemeinden zu errichten.

Wo die Straßen sich an Seen, Flüssen, Abgründen oder gefährlichen Stellen hinziehen, sind dieselben mit zureichenden Schutzwehren oder festen Geländern zu versehen.

§. 34. Die Straßenborde und die Fahrbahn dürfen nirgends verlegt werden. Zu dem Ende ist das Reiten und Fahren auf den beydseitigen Fußwegen, das Treiben von ungebundenem Vieh über-

haupt, das Weiden längs der Straßenborde, das Befahren von Abhängen mit gespanntem Rad, ohne unterlegten Radschuh, wenn die Räder nicht mit breiten Felgen versehen sind, das Hinausackern (Treten) und das Kehren der Pflüge auf den Straßen, allzu nahes Pflügen an den Seitengraben und Borden, die Schädigung von Marken, Geländern, Verbothtafeln, Wegweisern, Ruhebänken verbotthen bey einer Buße von 1 bis 8 Frk. und Wiederherstellung des Beschädigten auf Kosten des Schädigers.

Das Gras der Straßenborde innert den Straßenmarken gehört dem Wegknechte.

§. 35. Um die Straßen möglichst trocken und reinlich zu erhalten, sind die Straßengraben und die unter den Straßen befindlichen Wasserabzüge jährlich zwey Mahle, im Frühlinge und Herbste, zu öffnen. Auf den Hauptstraßen geschieht dieses ausschließlich durch die Wegknechte; auf den Landstraßen hingegen haben die Gemeinden den Wegknechten für diese Arbeit einige Gemeindsarbeiter als Gehülffen benzugeben; auf den Communications-Straßen geschieht es durch die Wegknechte mit Beyhülffe der Anstößer. Ferner haben die Eigenthümer alljährlich die sich in der Nähe befindenden Bäume auf die Höhe von 14 Fuß aufzustücken und die Hecken aufzuschneiden, bey einer Buße von 1 bis 4 Frk.

§. 36. Nirgends dürfen innerhalb des ausgemarkten Raumes der öffentlichen Straßen Düngergruben errichtet, nirgends darf auf diesem Raume

Stroh, Laub, Moos u. s. w. gestreut werden, um Dünger zu gewinnen, bey einer Buße von 2 bis 4 Frk.

§. 37. Von Zeit zu Zeit, je nach Erforderniß, nahmentlich aber unmittelbar vor jeder Bekiesung, müssen alle öffentlichen Straßen gescharrt (gereinigt) und die Landfußwege gesäubert werden. Auf den Hauptstraßen geschieht dieses durch die Wegknechte unter der Beyhülfe einiger vom Staate bestellter Arbeiter, das Wegführen des Abraumes durch die Gemeinden; auf den Landstraßen haben die Gemeinden dem Wegknecht einige Gemeindsarbeiter für das Scharren beyzuordnen, und den Abraum im Gemeindewerk abzuführen; auf den Communications- Straßen und Landfußwegen besorgen die Gemeinden unter Beyhülfe ihres eigenen Wegknechtes diese ganze Arbeit. Der Abraum soll, nachdem die Wegknechte und ihre Gehülfen denselben an Haufen zusammen gezogen haben, binnen 5—8 Tagen abgeführt werden. Gemeindevorsteher oder Particularen, welche dieser Verpflichtung auf erhaltene Mahnung kein Genüge leisten, sind mit einer angemessenen Buße zu belegen.

§. 38. Aus anstoßenden Grundstücken oder von Gebäuden darf kein Wasser auf die Straße geleitet, noch Steine auf irgend eine Straße geworfen oder geführt werden ohne Auftrag oder Bewilligung. Eben so wenig darf in die anstoßenden Güter eine Einfahrt gemacht werden, welche die Straße verengt, oder den Abfluß des Wassers in den Seitengraben verhindert, bey einer Buße von 1 bis 6 Frk.

und Ersekung der Unkosten, welche mit Verbesserung der Beschädigung verbunden sind.

§. 39. Es dürfen keine Grünhäge näher als 2 Fuß von der Straßenmarke entfernt gepflanzt werden und diese nicht überwachsen. Todte Einzäunungen dürfen unmittelbar außerhalb der Straßenmarke angebracht werden. Die Höhe der Häge und Einzäunungen soll nicht über vier Fuß betragen; doch darf sie bey jedem Fuß größerer Entfernung von der Straße um sechs Zoll steigen. Die todten Häge und die Gartengeländer längs den Straßen sollen die Höhe von 5 — 6 Fuß haben dürfen.

Die Aufsichtsbehörden haben dahin zu wirken, daß bereits bestehende Häge und Einzäunungen möglichst auf diese Entfernung gebracht werden.

Die Fruchtbäume dürfen nicht näher als auf 10 Fuß bey den Straßen erster Classe, 8 Fuß bey den Straßen zweyter Classe und 5 Fuß bey den Straßen dritter Classe, entfernt gesetzt, und diejenigen innerhalb dieser Entfernung befindlichen jungen Bäume, die nach erfolgter Publication dieses Gesetzes noch versetzbar sind, sollen sogleich verpflanzt werden. Die Waldbäume sind an den Straßen erster Classe auf 16, an denjenigen zweyter Classe auf 12, und an den Communications-Straßen auf 10 Fuß Entfernung zu pflanzen. Fehlbare haben, neben den Kosten des Ausgrabens, das auf ihre Weigerung hin erfolgt, 2 Frk. zu bezahlen.

§. 40. Es ist untersagt, innerhalb der Straßenmarken und auf den Landfußwegen fremdartige Ge-

genstände, als Holz, Steine u. s. w. liegen zu lassen, bey einer Buße von 1 bis 6 Frk. In unvermeidlichen Fällen ist die Bewilligung des betreffenden Inspectors, Adjunctes oder Gemeindrathes einzuholen, und die Säuberung der Straße oder des Landfußweges innerhalb der anberaumten Zeitfrist zu bewerkstelligen. Die von den Gemeindräthen zu bestimmende Zeitfrist darf vierzehn Tage nicht übersteigen.

§. 41. Neue Gebäude müssen, bey den Straßen erster Classe wenigstens 15, bey den Straßen zweyter Classe wenigstens 8, bey den Straßen dritter Classe wenigstens 5 Fuß von der Straßenmarke entfernt, aufgeführt werden. Die Gemeindräthe haben die Pflicht auf sich, die nöthigen Schritte zu thun, damit diese Vorschrift beobachtet werde. Wo die Straßen durch schon bestehende Gebäude unter das Art. 31. bestimmte Maaf sich verengt finden, werden die Gemeindräthe und die Aufsichtsbehörden vorzüglich auf Erweiterung der Straße Bedacht nehmen, wenn Baulosigkeit eintritt, oder der Eigenthümer eine neue Baute oder Haupt-Reparatur vornehmen will. Sie sind verpflichtet, der obern Aufsichtsbehörde davon Anzeige zu machen, die beurtheilen wird, ob das Gesetz über Abtretung von Eigenthum, vom 23. Jenner 1832, in Anwendung zu bringen sey.

§. 42. Wenn hoher Schnee fällt und Straßen und Landfußwege unbrauchbar macht, so sind die betreffenden Gemeinden, unter Vorbehalt der Be-

stimmungen des Art. 24., verpflichtet, sie mit Beförderung zu öffnen.

§. 43. Kein Fuhrmann darf sich von seinem Zugvieh entfernen, keiner auf dem Wagen sitzen, ohne dasselbe durch lange Zügel zu leiten.

§. 44. Ein Fuhrwerk soll dem andern ihm entgegenkommenden zur rechten Hand ausweichen.

§. 45. Kommt ein leichtes oder schneller gehendes Fuhrwerk hinter einem andern hergefahen, so hat dieses Letztere demselben, besonders aber den Posten, ebenfalls rechts auszufahren, sobald es die Breite der Straße erlaubt, und wenn solches vom erstern durch ein Zeichen oder sonst verlangt wird.

§. 46. Fuhrwerke, die bey Nachtzeit öfters auf der Straße sind, sollen mit brennenden Laternen oder die Pferde mit Schellen versehen seyn.

§. 47. Während der Nachtzeit dürfen keine Wagen oder andere den Gebrauch des Weges gefährdende Gegenstände auf offener Straße stehen bleiben. Wer sich eine Uebertretung der Bestimmungen der Art. 43 — 47. zu Schulden kommen läßt, ist mit Ersatz allfällig verursachten Schadens, und einer Buße von 2 — 12 Frk. zu belegen.

§. 48. Wenn ein durchreisender Fremder sich gegen das Straßengesetz verfehlt, so ist der Wegknecht befugt, ihm die gesetzliche Buße anzuzeigen, und dieselbe, falls der Betreffende sie freiwillig in ihrem Maximum bezahlt, ihm gegen Empfangschein

abzunehmen. Im Weigerungsfalle ist derselbe mit seiner Person und Effecten so lange anzuhalten, bis für die muthmaßliche Buße, Entschädigung und Kosten, Caution geleistet ist. Die Verzeigung geht an die Vollziehungsbehörde zur Weisung an das zuständige Gericht.

Auch im Canton wohnende Personen können im gleichen Falle so lange angehalten werden, bis sie sich entweder über ihre Person genügend ausgewiesen, oder den für den vorigen Fall gegebenen Vorschriften Genüge geleistet haben.

Die Wegknechte sollen bey ihren Verrichtungen beständig mit einem in die Augen fallenden Abzeichen ihres Amtes versehen seyn.

Willkührlichkeiten der Wegknechte werden strenge geahndet.

§. 49. Die Fuhrlast mit Inbegriff des Wagen Gewichtes, die Radfelgenbreite und die Bespannung für vierrädrige Fuhrwerke sind folgender Maßen bestimmt :

- a) Fuhrwerke mit 2—2½ Pariserzoll Felgenbreite dürfen eine Bespannung von 2 Pferden, die größte Wagenlast von 50 Centner, an den Bergen keinen Vorspann haben.
- b) Fuhrwerke mit 3 Zoll 3 Pferd 60 Ctr. keinen Vorspann.
- | | | | | | | | | | | |
|----|---|---|---|---|---|---|----------------------------------|---|-----|-----------|
| c) | „ | „ | 4 | „ | 4 | „ | 80 | „ | und | Vorspann. |
| d) | „ | „ | 5 | „ | 5 | „ | 120 | „ | „ | „ |
| e) | „ | „ | 6 | „ | 6 | „ | 150 | „ | „ | „ |
| f) | „ | „ | 7 | „ | 7 | „ | 170 | „ | „ | „ |
| g) | „ | „ | 8 | „ | 8 | „ | unbeschränkte Last und Vorspann. | | | |

Wenn die Radfelgen das festgesetzte Maß nicht vollkommen halten, so wird die nächstfolgende kleinere Felgenbreite angenommen.

Bei naßer Witterung, wo sich an Rädern und Wagen Straßentoth anhängt, und das Packzeug durchnäßt ist, wird ein Uebergewicht von 5 Centnern gestattet. Die Radschienen sollen weder abgerundet noch mit stark vorstehenden Nägelnköpfen versehen seyn. Ausnahmsweise ist gestattet, zur Winterszeit einige Rauchnägeln einzuschlagen. Die Räder sollen sich um gerade, möglichst waagrechtliegende, Achsen drehen und nur so weit unterächst seyn, als die Wölbung den Straßen nach gerade erfordert. Den zweyrädrigen Wagen ist im Verhältnisse ihrer Felgenbreite nur die Hälfte der oben bestimmten Lasten zu führen erlaubt.

Die Ausnahmsbestimmung im Art. 34. für die Wagen mit breiten Felgen bezieht sich einzig auf die letzte Classe.

§. 50. Die Bestimmungen des vorhergehenden Art. 49. sind für die Hauptstraßen und die Landstraßen in Anwendung zu bringen. Ausgenommen davon sind:

- a) Die landwirthschaftlichen Fahren jeden Gespanns, die zur Bestellung der Felder, Wiesen oder Weinberge, und Einheimsung der Bodenerzeugnisse benutzt werden.
- b) Die mit 2 Pferden oder 3 Stücken Hornvieh bespannten Wagen mit Felgen von 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll Breite, und die mit 4 Pferden oder 4 Stücken Hornvieh bespannten Wagen mit we-

nigstens 3 Zoll breiten Radschienen, welche eigene Producte, als: Holz, Torf, Kohlen, Heu, Stroh und Lebensmittel zu Märkte oder auf Bestellung bringen, oder Bau-Materialien zu eigenem Gebrauche führen.

- c) Die Fuhrwerke für den Transport großer aus Einem Stücke bestehender Gegenstände, als: Bausteine, Brennentröge, Holzstämme u. dgl.
- d) Kutschen, Reisewagen, leichtere Postwagen und alles Militär-Fuhrwerk.

§. 51. Mit dem ersten May 1834 sollen die Bestimmungen der Art. 49. und 50. allgemein in Kraft treten. Während der Zwischenzeit ist es den Fuhrleuten gestattet, nach bisheriger Uebung, und in Befolgung der bisherigen Verordnungen, sich der schmalen Felgen zu bedienen. Die Fuhrleute, welche sich hingegen der breiten Felgen bedienen, haben von jetzt an die Vortheile des Art. 49. zu genießen.

§. 52. Uebertretungen dieser einmahl eingeführten Bestimmungen werden also bestraft: Wo Wagenwaagen vorhanden sind, für jeden Centner Uebergewicht das Doppelte der gewohnten Fracht für die Strecke, auf welcher das Uebergewicht auf den Straßen des Cantons geführt wird; oder wo keine Wagenwaagen bestehen, 6 Frk. für jedes zu viel angespannte Pferd für jede einzelne Stunde Wegs.

§. 53. Der Straßen-Inspector und seine Adjuncten, der Aufseher der Wagenwaage zu Seg-

lingen, die Beamteten am Kaufhause, am Kornhause, am Salzamte, die Sostmeister, Weggeldeinzieher und sämtliche Wegknechte haben auf die Handhabung dieser, das Gefelge, die Ladung, und die Besspannung bezüglichlichen Verordnungen genau zu wachen. Rücksichtlich des Bezuges der Bußen haben sie das in Art. 48. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 54. Die Bußen, welche auf den Hauptstraßen fallen, werden zu Händen des Staates bezogen, die von Land- und Communications-Straßen fallen in die Gemeinds-Cassen.

Die Straßenbeamteten und andere Verwaltungsstellen haben alle Bußen, welche sie nach Art. 48. und 53. unmittelbar beziehen, an den Statthalter des Bezirkes, in welchem die Uebertretung Statt fand, abzugeben, welcher sie gemäß obiger Vorschrift entweder der betreffenden Gemeinde oder der Casse des Straßen-Departements unter Angabe des Uebertreters und des Vergehens verabsolgen läßt.

Lit. IV.

Weggelder.

§. 55. Auf den Hauptstraßen wird ein Weggeld von 1 Kreuzer auf jede Stunde Wegs für ein Pferd oder jedes andere Stück Zugvieh bezogen.

§. 56. Diesem Weggelde sind unterworfen:

- a) Alle fremden Fuhrn mit Kaufmannsgut, Wein, Frucht, Salz, oder andern Waaren.

b) Alle Reitpferde, Reifewagen, Kutfchen und Chalfen. Ausgenommen ift allein das Kriegsfuhrwerk, fowie diejenigen Fuhrwerke oder Pferde, deren fih Eidgenöfliche, Cantonal- und Bezirksbeamtete in Amtsangelegenheiten bedienen.

§. 57. Mit dem Bezuge diefes Weggeldes find folgende Einzieher beauftragt:

Für diejenigen Fuhrwerke, welche von Zürich nach Dietikon fahren, ein Einzieher bey der Sihlbrücke, von Dietikon nach Zürich, einer in Dietikon; für die Straße über Eglifau nach Rafz der Einzieher an der Niederdorf-Porte in Zürich, und für die Fuhrwerke, die von Rafz nach Zürich gehen, einer in Eglifau; für die Straße von Zürich nach Winterthur, und von dort nach Elgg oder Islikon ein Einzieher bey der Kronen-Porte in Zürich, und für die von Elgg und Islikon kommenden, zwey Einzieher in Elgg und Gundetschweil.

Diefe Einzieher haben den Durchfahrenden Billets oder Zeichen zu übergeben, auf denen die Zahl der Pferde oder des Zugviehes, der Betrag des Bezahlten, und das Datum angegeben find, und welche bey der auf der betreffenden Straße aufgestellten zweyten Bollftätte vorgewiefen und für die Controle aufbewahrt werden müffen. Diefes Verpflihtung der Vorweifung der Billets foll auf denselben zu lefen feyn. Die Billets, welche man z. B. in Zürich erhält, find in Dietikon,

diejenigen, welche man in Dietikon erhält, in Zürich abzugeben u. s. w. bey Strafe dreyfacher Bezahlung des gesetzlichen Weggeldes.

Für halbgeladene Rückfuhrn wird gegen Uebergabe eines Billets die Hälfte des gesetzlichen Weggeldes, für leere Rückfuhrn nichts bezahlt. Die auszustellenden Billets sind heftweise in Doppel und fortlaufenden Numeros auszufertigen, wovon das eine weggeschnitten dem Fuhrmann übergeben, das zweyte aber als Controle dienen soll.

Es ist dem Regierungsrathe überlassen, auch auf Zwischenstellen, wo gangbare Nebenstraßen von der Hauptstraße abweichen, noch besondere Einzieder zu bestellen.

§. 58. Der Regierungsrath wird die Weggelder durch Verpachtung mittelst Ausschreibung und Versteigerung beziehen. Ein vom Finanzrathe zu ertheilendes, und vom Regierungsrathe zu genehmigendes, Reglement wird die Pflichten der Pächter näher bestimmen.

§. 59. Die polizeylichen Bestimmungen dieses Gesetzes sollen besonders abgedruckt, und sowohl an den Zollstätten, in Wirths-, Kauf- und Posthäusern angeheftet, als auch zur Einsicht für durchreisende Fremde jederzeit von den Wegknechten bey sich geführt werden.

Tit. V.

Bestimmungen über die Leistungen in den Gemeinden.

§. 60. An dem Baue und dem Unterhalte der Straßen, welcher den Gemeinden obliegt, haben auch die sich in denselben aufhaltenden Ansäßen in gleichem Maße wie die Bürger der Gemeinden Theil zu nehmen. Bey dieser Theilnahme an den Straßenarbeiten ist der Grundsatz zu befolgen, daß dieselbe auf den Haushaltungen, je auf eine derselben ein Mann gerechnet, lastet. Auch ist die Gemeinde befugt zu beschließen, daß die Pflichtigen statt der Handarbeit einen für alle gleich bestimmten Geldbeytrag für den einzelnen Werktag oder für die ganze Arbeit leisten, woraus angestellte Arbeiter im Taglohne bezahlt werden, oder die Arbeit gegen Caution im Verding übernehmen.

§. 61. Zur Leistung von Fuhren können alle in der Gemeinde wohnenden Bürger oder Ansäßen angehalten werden, welche Pferde oder Rindvieh besitzen. Hierbey zählt ein Pferd oder ein Ochse gleich zwey Kühen.

§. 62. Für das Gemeindewerk theilen sich Mannschaft und Züge in Rotten, die wechselsweise ganz oder in beliebigen Abtheilungen zu den Straßenarbeiten gezogen werden können. Jedoch ist den Gemeinden auch unbenommen, ihre Straßenarbeiten verdingsweise besorgen zu lassen. Die Arbeit geschieht unter Aufsicht des Gemeindrathes und unter der Leitung des Wegknechtes.

§. 63. Die bisherige Trennung in Strafenarbeiten zwischen den in den Stadtkirchen eingepfarrten äußern Civil-Gemeinden und der Stadtgemeinde Zürich wird auch ferner fortbestehen.

§. 64. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes, wodurch alle frühern demselben widersprechenden Straßengesetze und Verordnungen aufgehoben werden, beauftragt.

Zürich, den 18. April 1833.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 20. April 1833.

Der zweite Bürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.
